

Alle VU im saarVV

vertreten durch die jeweilige Geschäftsleitung

zusammen „**Verkehrsunternehmen**“ (im Folgenden **Verkehrsunternehmen**) genannt,

und

die **Saarländische Nahverkehrs-Service GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführung (im Folgenden „**SNS GmbH**“)

zusammen „**Vertragspartner**“ genannt,

schließen folgenden Vertrag zur Einnahmearaufteilung (EAV) im saarVV ab.

Präambel

Die Vertragspartner haben sich gegenüber dem Saarland und dem Zweckverband Personennahverkehr Saarland (Aufgabenträger) verpflichtet, den saarVV bis zum 31.12.2021 fortzusetzen.

Hierüber wurde ein am 01.01.2017 in Kraft getretener Kooperations- und Dienstleistungsvertrag zur Finanzierung des saarVV im Rahmen der „Allianz im ÖPNV“ abgeschlossen (im Folgenden „KDV“).

Mit dem am 01. Januar 2017 in Kraft getretenen Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG) wird der gemeinsame Verbundtarif (saarVV-Tarif) verpflichtend für alle Betreiber des ÖPNV im Saarland.

Der vorliegende Vertrag regelt die Aufteilung der Bruttofahrgeldeinnahmen aus dem saarVV-Tarif und die Aufteilung der aufgrund des KDV von den Aufgabenträgern geleisteten Ausgleichsleistungen.

Gemäß KDV haben sich die Verkehrsunternehmen verpflichtet die Wabenstruktur und die Tarifgestaltung weiter zu entwickeln. Im Rahmen dessen müssen die Regeln zur Einnahmearaufteilung überprüft werden und in die Anlage 1 „Verfahrensweisung zur Aufteilung der Verbundeinnahmen“ entsprechend aufgenommen werden.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die festgelegten Regelungen im Rahmen des EAV bis zum Vertragsende Anwendung finden.

Die Vertragspartner sind sich einig, neu hinzutretende Verkehrsunternehmen, die den saarVV-Tarif aufgrund einer Unternehmerstellung nach dem PBefG (Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer) oder als Eisenbahnverkehrsunternehmen anwenden, diskriminierungsfrei in diesen Vertrag aufzunehmen.

§ 1

Aufteilungsmasse

(1) Zur Aufteilungsmasse (Verbundeinnahmen) gehören:

1. die Bruttofahrgeldeinnahmen aus allen Verkäufen des Verbundtarifes, vermindert um Beförderungsentgelte, die nach den Beförderungsbedingungen und den Tarifbestimmungen rückvergütet werden und uneinbringliche Forderungen,
2. die Bruttofahrgeldeinnahmen aus tariflichen Sonderangeboten des saarVV (Anlage 3 der Tarifbestimmungen mit Ausnahme des Semestertickets),

3. die Bruttofahrgeldeinnahmen aus allen Sonder- bzw. Haustarifen der Verkehrsunternehmen entsprechend der Anlage 4 der Tarifbestimmungen des saarVV,
4. die anteiligen Bruttofahrgeldeinnahmen, die aus Übergangs- und Gemeinschaftstarifen oder aufgrund sonstiger Vereinbarungen erzielt werden, die von der SNS GmbH mit
 - Verkehrsverbänden
 - Verkehrsgemeinschaften
 - Tarifgemeinschaften
 - der SNS GmbH nicht angehörenden Vertragspartnern,
 - Vertragspartnern, die mit einem Teilnetz dem Verbundnetz nicht angehören,

abgeschlossen sind.

(2) Nicht zur Aufteilungsmasse gehören:

1. die Beträge (Absetzungen), die für die Beförderung von Fahrgästen mit Fahrausweisen des Verbundtarifes oder aus tariflichen Sonderangeboten mit Verkehrsmitteln, die nicht zum Leistungsangebot des saarVV gehören, anzurechnen sind, und zwar im Eisenbahnverkehr in dafür freigegebenen Zügen, die nicht zum Leistungsangebot des Verbundes gehören und etwaige weiter freizugebende Angebote, z. B. des Fernverkehrs.
2. Ausgleichszahlungen nach § 14 ÖPNVG Saarland (Preis-Kosten-Ausgleich) und § 6a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs gemäß § 4.
3. Erlöse aus dem Semesterticket gemäß § 4.
4. Fahrgelderstattungen nach § 145 ff. SGB IX für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im ÖPNV.
5. Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt.
6. 1.-Klasse-Zuschläge der Eisenbahnverkehrsunternehmen und Entgelten für Fahrradbeförderungen, soweit sie anfallen.
7. Sonstige vereinbarte Absetzungen oder Vorabzuscheidungen
8. Ausgleichsregelungen zwischen den Verkehrsunternehmen im verbundgrenzenüberschreitenden Verkehr, sofern wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, die keine Verbundeinnahmen gemäß Abs. 1 sind.
9. Die von den Aufgabenträgern zur Verfügung gestellten Ausgleichszahlungen zur Deckung verbundbedingter Kosten gem. § 3.
10. Ausgleichsleistungen für Mindererlöse gem. § 4, im Rahmen von Vereinbarungen mit Aufgabenträgern sofern die Allgemeine Vorschrift nicht eine andere Regelung vorschreibt.

(3) Ergeben sich Einnahmen aus der Verkehrsbedienung, die weder Abs. 1 noch Abs. 2 zugeordnet werden können, legen die Verkehrsunternehmen ihre Zuordnung durch Beschluss des Verbundausschusses fest.

§ 2

Aufteilungsverfahren für Verbundeinnahmen

- (1) Die Verbundeinnahmen nach § 1, ausgenommen Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3, werden nach erbrachten Beförderungsleistungen (Nutzung eines Verkehrsmittels durch einen Fahrgast, bemessen nach Wagenanzahl, siehe Anlage 1, Nr. 2) auf die Verkehrsunternehmen aufgeteilt. Die den einzelnen Verkehrsunternehmen zuzurechnenden Beförderungsleistungen werden auf der Grundlage der Verkaufsdaten und aus diesen abgeleiteten Fahrtenrelationen ermittelt. Die Annahmen und Verfahrensschritte sind in der **Anlage 1** (Verfahrensbeschreibung) zu diesem Vertrag beschrieben.
- (2) Ab dem 01.01.2017 wird die jährliche Ermittlung der Einnahmeanteile, auf Basis der Stromdaten des Vorjahres ermittelt. Dies erfolgt erstmals auf Basis der „Stromdaten 2016“ für den EAV-Schlüssel 2017. Die Verfahrensschritte sind in der **Anlage 2** (Prozess EAR-Schlüssel ab 2017) zu diesem Vertrag beschrieben.
- (3) Der Anspruch der einzelnen Verkehrsunternehmens auf Verbundeinnahmen wird in der Verbundausschusssitzung beschlossen (gem. Kooperationsvertrag § 5 Abs. 2).

Bei Nichtakzeptanz des finalen Schlüssels eines Verkehrsunternehmens (vor der Beschlussfassung in dem Verbundausschuss) hat das betreffende Verkehrsunternehmen die Ablehnung innerhalb von 14 Tagen gegenüber der SNS GmbH zu begründen.

Die Frist beginnt mit Zugang des finalen Schlüssels an das Verkehrsunternehmen. Danach erfolgt eine erneute Prüfung durch den Gutachter. Die Gutachterkosten werden nach dem Verschuldensprinzip aufgeteilt und wie folgt berechnet:

- a. Schlüssel bleibt unverändert: zusätzliche Gutachterkosten gehen zu Lasten des den EAV-Schlüssel ablehnenden Verkehrsunternehmens.
 - b. Schlüssel verändert sich, Verschulden eines Verkehrsunternehmens: zusätzliche Gutachterkosten gehen zu Lasten des verursachenden Verkehrsunternehmens.
 - c. Schlüssel verändert sich, kein Verschulden Gutachter/Verkehrsunternehmen: zusätzliche Gutachterkosten gehen zu Lasten der SNS.
 - d. Schlüssel verändert sich, Verschulden Gutachter: zusätzliche Gutachterkosten sollen auf Grundlage des Gutachtervertrages zu dessen Lasten gehen.
- (4) Bei Maßnahmen wie z.B. Betreiberwechsel und Angebotsänderungen mit Auswirkungen auf die Fahrgeldeinnahmen gem. § 1 Abs. 1 dieses Vertrages, sowie der Einleitung wettbewerblicher Vergaben wird folgendes Verfahren angewandt:
- a) Betreiberwechsel
Gehen Linien oder Linienbündel von einem Verkehrsunternehmen auf ein anderes über, so sind vor oder im Zuge der Umsetzung der Maßnahme die entsprechenden Fahrgeldeinnahmen gemäß dem in diesem Vertrag unter § 2 Abs. 1 festgeschriebenen Verfahren (siehe Anlage 1) zu ermitteln. Die Ermittlung erfolgt i. d. R. zunächst im Rahmen eines „vorläufigen Schlüssels“ auf Basis der Stromdaten des beschlossenen Schlüssels und wird über die SNS GmbH abgerechnet. Am Beispiel:
 - Betreiberwechsel zum 01.01.: vorläufiger Schlüssel auf Basis der Stromdaten des letzten beschlossenen Schlüssels.
 - Betreiberwechsel zum 01.07.: bilaterale Vereinbarung vom 01.07 - 31.12., ggf. Berechnung Schlüssel laufendes Jahr auf Basis entsprechender Stromdaten, vorläufiger Schlüssel ab 01.01. Folgejahr.

- Betreiberwechsel zum 01.10.: bilaterale Vereinbarung vom 01.10. - 31.12., ggf. Berechnung Schlüssel laufendes Jahr auf Basis entsprechender Stromdaten, vorläufiger Schlüssel ab 01.01. Folgejahr.

Die zusätzlichen Gutachterkosten sollen vom Neubetreiber getragen werden. Bei unterjährigen Betreiberwechseln können die Betreiber (Alt/Neu) bilaterale Vereinbarungen bis zum 31.12. des laufenden Jahres treffen; die gutachterliche Ermittlung für diese Monate entfällt. Regelungen bzgl. der Zuschreibung von Haustarifen erfolgen im Einvernehmen mit den entsprechenden Verkehrsunternehmen.

Sollte sich das Fahrplanangebot bei Betreiberwechsel so erheblich verändern, dass deutliche Auswirkungen auf die Erlöse zu erwarten sind, gelten die Regelungen entsprechend Abs. 4 c).

b) Wettbewerbliche Verfahren

Verlangt ein Aufgabenträger zur Vorbereitung einer beabsichtigten wettbewerblichen Vergabe von Linien oder Linienbündeln die Ermittlung der entsprechenden Fahrgeldeinnahmen, prüfen die Vertragspartner, ob sie zur Ermittlung und Herausgabe der Daten gem. Kooperationsvertrag § 9 Abs. 4 verpflichtet sind. Ist das der Fall und liegt eine Zusage des Aufgabenträgers vor, die Kosten der gutachterlichen Ermittlung zu übernehmen, werden die betroffenen Fahrgeldeinnahmen ebenfalls in dem unter § 2 Abs. 1 festgeschriebenen Verfahren (siehe Anlage 1) ermittelt. Für die Ermittlung der Fahrgeldeinnahmen werden die Stromdaten des zuletzt beschlossenen Schlüssels zugrunde gelegt. Mit Beginn der Leistungsdurchführung gelten i. d. R. die ermittelten Einnahmeanteile nach Abs. 4 a).

c) Angebotsänderungen

Bei Angebotsreduzierungen oder Angebotserweiterungen erfolgt die Information der SNS GmbH über die Veränderung der Leistungs-km, die Abschätzungen bezüglich der Nachfrageentwicklung und eventuell betroffenen Einnahmensegmenten vor Inbetriebnahme (Linienänderungsmeldung). Die SNS GmbH hat anhand der Änderungsmeldung zu bewerten, ob Angebotsreduzierungen voraussichtlich zu Mindererlösen führen (z. B. bei größeren Änderungen wie Liniennetzoptimierungen). In diesem Fall wird in dem Verbundausschuss darüber berichtet und ggf. ein Beschluss zur Berechnung der Mindereinnahmen seitens des Gutachters gefasst. Diese Kosten des Gutachtens gehen zu Lasten der SNS GmbH. Unterbleibt die Information über eine Angebotsreduzierung, erfolgt eine Anpassung des Schlüssels rückwirkend zum Zeitpunkt der eingeführten Maßnahme. Daraus entstehende Gutachterkosten gehen zu Lasten des verursachenden Verkehrsunternehmens.

Bei der Einführung von Angebotserweiterungen oder neuen Beförderungsangeboten kann das betroffene Verkehrsunternehmen bei der SNS GmbH eine Vorabzuscheidung von Fahrgeldeinnahmen beantragen. Die Vornahme von Vorabzuscheidungen kann nur mit Beschluss des Verbundausschusses erfolgen.

Die Aufwendungen für das Gutachten trägt das Verkehrsunternehmen, welches die Angebotsverbesserung für die Vorabzuscheidung einführt.

Die gutachterliche Berechnung der Einnahmewirkung erfolgt mindestens über einen Zeitraum von drei Monaten nach Umsetzung der Maßnahme.

Nach jährlicher Neufestsetzung des EAV-Schlüssels wird die tatsächliche Einnahmewirksamkeit der Angebotserweiterung festgestellt. Auf Basis dieser Feststellung erfolgen Nach- oder Rückzahlungen in Höhe der Differenz zwischen dem festgestellten Einnahmeanspruch und den geleisteten Vorabzuscheidungen rückwirkend zum Änderungszeitpunkt. Nach der genannten Neufestsetzung des EAV-Schlüssels entfallen die Vorabzuscheidungen.

§ 3

Aufteilung des Ausgleichs „verbundbedingter Kosten“ infolge der Anwendung des saarVV-Tarifs

- (1) Das Land gewährt den Verkehrsunternehmen nach § 5 c) des Kooperations- und Dienstleistungsvertrages einen jährlichen Ausgleich zur Deckung verbundbedingter Kosten bis zu einer maximalen Höhe von 6,7 Mio. € p. a.
Dieser Ausgleich wird gewährt für die Beachtung von Tarifvorgaben für bestimmte Fahrausweisarten im saarVV. Die SNS GmbH erstellt den Nachweis über diese Fahrausweisarten, die entsprechenden Referenztickets und die vorgegebene Fahrpreismäßigung je Fahrausweisart gem. **Anlage 3** (vgl. § 4 Satzung des Zweckverbands Personenverkehr Saarland zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch Anwendung des Verbundtarifs (Satzung AusglVerbundtarif)).
- (2) Die Aufteilung der „verbundbedingten Kosten“ erfolgt: ab dem 01.01.2018 wie folgt:
2018: 100% nach Einnahmearaufteilungsschlüssel
2019: Haustarife werden beim Einnahmearaufteilungsschlüssel mit 50% berücksichtigt
ab 2020: Haustarife werden beim Einnahmearaufteilungsschlüssel nicht berücksichtigt (0%)

Der den Verkehrsunternehmen ab 2018 zu gewährende Ausgleich wird jedem Verkehrsunternehmen von der SNS GmbH mitgeteilt.

§ 4

Aufteilung für andere Ausgleichsleistungen

- (1) Die vom Land gewährten Ausgleichsleistungen für Schülerzeitkarten (Preis-Kosten-Ausgleich) nach § 14 ÖPNVG werden nach den Bestimmungen des Kooperations- und Dienstleistungsvertrages unter Berücksichtigung der Satzung AusglVerbundtarif beantragt.
Der Ausgleich erfolgt seitens des Ministeriums direkt an die Verkehrsunternehmen.

Der Antrag auf Ausgleichsleistungen gemäß § 14 ÖPNVG wird von jedem Verkehrsunternehmen vorbereitet und mit den gem. der Satzung AusglVerbundtarif geforderten Nachweisen an die SNS GmbH gegeben. Die SNS GmbH prüft und gibt die Anträge gesammelt an den ZPS. Die Verfahrensschritte sind in der **Anlage 2** (Prozess Einnahmearaufteilungsregelung(EAR)-Schlüssel ab 2017) zu diesem Vertrag beschrieben.

Bei Betreiberwechsel (nach Feststellung des vorläufigen Preis-Kostenausgleichs) gehen die Anteile aus den übergehenden Linien vom Altbetreiber auf den Neubetreiber über. Eine entsprechende Information erfolgt seitens der SNS GmbH an den/die Aufgabenträger, den ZPS und das Ministerium. Die Anteile aus Preis-Kostenausgleich sollen seitens dem Ministerium direkt an den „Neubetreiber“ fließen.

- (2) Ausgleichsleistungen von Mindererlösen auf Grundlage von getroffenen Vereinbarungen oder Allgemeinen Vorschriften mit Aufgabenträgern (z. B. Integration von Haustarifen in den saarVV, Einführung neuer und veränderter Tarifprodukte wie der Kurzstreckentarif und die Bestimmungen zum Job-Ticket), werden gemäß Einnahmearaufteilungsschlüssel oder gesonderter Vereinbarung aufgeteilt.
- (3) Die Aufteilung der Bruttoeinnahmen aus Semesterticket gemäß der Vereinbarung zwischen den Verkehrsunternehmen und den Ast`en erfolgt seitens der SNS GmbH gemäß einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Verkehrsunternehmen.

§ 5 Einnahmenabrechnung

- (1) Die Verkehrsunternehmen teilen selbst oder durch beauftragte Dritte der SNS GmbH für jeden Kalendermonat bis spätestens zum Ende des Folgemonats die Höhe der von ihnen erzielten Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 mit.
Mit den Einnahmemeldungen wird auch die Anzahl der verkauften Fahrausweise getrennt nach Gattungen und Preisstufen mitgeteilt. Die Einnahmen verbleiben bei den Verkehrsunternehmen, bis die SNS GmbH den Einnahmeausgleich durchgeführt hat.
- (2) Die Verkehrsunternehmen übermitteln selbst oder durch beauftragte Dritte dem von der SNS GmbH mit der Durchführung des Verfahrens gemäß § 2 beauftragten Gutachter die notwendigen Daten gemäß Anforderung der SNS GmbH.
- (3) Die SNS GmbH teilt die monatlichen Einnahmen nach den hier dargestellten Bestimmungen auf. Sie teilt den Verkehrsunternehmen bis spätestens zum 15. des Nachmonats die monatlichen Einnahmeanteile schriftlich, vorab per E- mail, mit. Aus der Darstellung muss die Berechnungsweise ersichtlich sein.
- (4) Die Verkehrsunternehmen gleichen den Unterschied zwischen den von ihnen vereinnahmten Anteilen der Aufteilungsmasse und den ihnen zustehenden monatlichen Einnahmeanteilen gemäß § 2 spätestens binnen 15 Tagen nach Zugang der monatlichen Aufteilungsrechnung der SNS GmbH kassenmäßig aus.
- (5) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Berechnung der Ausgleichszahlung bewirken keinen Zahlungsaufschub. Im Falle des Zahlungsverzuges sind rückständige Ausgleichszahlungen mit vier Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank den Berechtigten zu verzinsen.
- (6) Die Endabrechnung eines Abrechnungsjahres ist seitens der SNS GmbH bis spätestens 30.06. des folgenden Abrechnungsjahres zu erstellen, jedoch spätestens ab der Feststellung des finalen Schlüssels für das Abrechnungsjahr. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die SNS GmbH hat sich die Richtigkeit aller für die Einnahmeaufteilung zu berücksichtigenden Daten (Kasseneinnahmen getrennt nach Anzahl der verkauften Fahrausweise und Monat) von dem den Jahresabschluss des jeweiligen Verkehrsunternehmens prüfenden Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen.

Das Testat des Wirtschaftsprüfers oder in Ausnahmefällen des Steuerberaters (**vgl. Anlage 2**) über die kassentechnischen Einnahmen aus dem Vorjahr muss bis 31.03. des Folgejahres an die SNS GmbH erfolgen.

Bei Vorlage eines Testates durch den Steuerberater bis zum 31.03. über die kassentechnischen Einnahmen des Vorjahrs, muss zusätzlich bis spätestens 31.08. des Folgejahres ein Testat des Wirtschaftsprüfers an die SNS GmbH erfolgen (z. B. für das Jahr 2016 bis spätestens 31.08.2017 Testat des Wirtschaftsprüfers).

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich insoweit, seinem Abschlussprüfer einen darauf gerichteten Auftrag im Rahmen der Abschlussprüfung zu erteilen. Die Kosten für diese Bestätigung trägt das jeweilige Verkehrsunternehmen, um dessen Daten es sich hierbei handelt.

- (2) Die Richtigkeit der von der SNS GmbH durchgeführten Einnahmearbeit ist nach Vorgabe der SNS GmbH von dem für sie bestellten Abschlussprüfer anlässlich ihrer Jahresabschlussprüfung zu bestätigen. Zudem muss bis 31.03. des Folgejahres ein Testat der kassentechnischen Einnahmen gem. Abs. 1 aus SNS-Abo erfolgen.

§ 7

Vertragsstrafen bei nicht fristgerechter Pflichterfüllung

- (1) Die Parteien vereinbaren zur Sicherung einer vertragsgemäßen Einnahmearbeit für den Fall der nachfolgend benannten Pflichtverletzungen folgende Vertragsstrafen. Bei Verkehrsunternehmen deren Einnahmearbeitsschlüssel kleiner 1% ist, halbieren sich die Vertragsstrafen nach a) bis c):
- a) Verstoß gegen § 5 Abs. 1 durch nicht fristgerechte oder unvollständige Einnahmearbeit: 200 € je Werktag (Montag bis Freitag) Fristüberschreitung, höchstens 8.000 € je Verstoß
 - b) Verstoß gegen § 5 Abs. 2 durch nicht fristgerechte oder unvollständige Übermittlung der Daten an den Gutachter; maßgeblich ist die von der SNS GmbH gesetzte Frist analog § 5 Abs. 1: 200 € je Werktag (Montag bis Freitag) Fristüberschreitung, höchstens 8.000 € je Kalenderjahr.
 - c) Verstoß gegen § 6 Abs. 1 durch nicht fristgerechte oder unvollständige Vorlage der Bestätigungen des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters bei der SNS GmbH: 400 € je Werktag (Montag bis Freitag) Fristüberschreitung, höchstens 16.000 € je Kalenderjahr.
- (2) Die Vertragsstrafe steht den übrigen Verkehrsunternehmen des EAV mit Ausnahme des Verursachers zu und wird nach Maßgabe des jeweils gültigen EAV-Schlüssels ohne Berücksichtigung des Verursachers durch die SNS GmbH den Verkehrsunternehmen zugeschieden. Die Vertragsstrafe wird bei Verstoß fällig und ist nach schriftlicher Aufforderung der SNS GmbH (Verbundabrechnung Juni und Dezember) an diese schuldbefreiend für den Schuldner zu leisten¹.
- (3) Die Erfüllungsansprüche aus dem Vertrag und weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist nicht auf den weitergehenden Schadensersatzanspruch anzurechnen. Zur Sicherstellung einer fristgerechten EAR gelten zu o. g. Vertragsstrafen die in der **Anlage 4** aufgeführten Sanktionen.

§ 8

Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2018 in Kraft und endet am 31.12.2021. Er ersetzt den Einnahmearbeitungsvertrag (EAV) gültig ab 01.01.2017.
- (2) Scheidet ein Vertragspartner, gleich aus welchem Rechtsgrund aus, wird der Vertrag mit den verbleibenden Vertragspartnern fortgesetzt, sofern nicht die verbleibenden Vertragspartner mit einer Mehrheit gemäß Kooperationsvertrag eine Auflösung beschließen.
- (3) Die Vertragspartner sind bestrebt, bis zum 01.01.2021 eine mehrjährige Vertragsverlängerung einvernehmlich festzulegen.
- (4) Das Recht der außerordentlichen Kündigung, insbesondere für den Fall des Wegfalls der Geschäftsgrundlage wegen Verlust des Verkehrsvertrages bzw. der Unternehmerstellung nach dem PBefG für Verbundverkehre, bleibt hiervon unberührt.

¹ Die Verbundabrechnung wird ergänzt mit entsprechenden Abrechnungsblättern, wonach die betroffenen Verkehrsunternehmen aufgefordert werden die Strafzahlung an andere Verkehrsunternehmen zu zahlen.

§ 9

Schriftform, Wirksamkeit

- (1) Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Veränderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für eine etwaige Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Eine etwaige Unwirksamkeit oder das Fehlen einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Unwirksame oder fehlende Bestimmungen werden durch diejenigen zulässigen Regelungen ersetzt, die dem erkennbaren Zweck des Vertrages im Ganzen am nächsten kommen.
- (3) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Gerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

§ 10

Anlagen

Dieser Vertrag hat folgende Anlagen:

- Anlage 1: Verfahrensbeschreibung zur Aufteilung der Verbundeinnahmen
- Anlage 2: Prozess EAR Schlüssel ab 2017
- Anlage 3: Methode zur Ermittlung verbundbedingten Kosten
- Anlage 4: Sanktionen zur Sicherstellung einer fristgerechten EAR

VU' alle

Datum / Unterschrift